

**Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales**  
**betreffend**  
**die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich**  
**gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital**  
**Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung)**

[L-2020-441378/3-XXIX,  
miterledigt [Beilage 291/2022](#)]

**I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Zur Sicherung der digitalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs soll neben weiteren Maßnahmen der Bundesregierung und der Oö. Landesregierung eine neue Technische Universität mit Sitz in Linz - das Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) - errichtet werden.

Ziel der Gründung der neuen Universität ist die Schaffung einer international attraktiven und innovativen Universität, an der im Studienjahr 2036/2037 rund 100 bis 150 von hoch qualifizierten Expertinnen und Experten aus verschiedenen Disziplinen und Berufsfeldern geleiteten Arbeitsgruppen installiert sein und ca. 6.300 Studierende ihr Studium betreiben werden.

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022 die Grundlagen zur Errichtung der Universität geschaffen. Nach § 5 dieses Bundesgesetzes finanziert der Bund die Universität, das Land Oberösterreich trägt zur Finanzierung der Universität nach Maßgabe einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung bei.

2. Entsprechend der Notwendigkeit, die Kosten für die jeweilige Budgetplanung konkret und transparent festzulegen und nach dem Vorbild vergleichbarer Vereinbarungen (zB Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz, BGBl. I Nr. 18/2014) wird der detaillierte Finanzierungs- und Ausbauplan beider Vertragsparteien hiermit vereinbart.
3. Die Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

4. Zur Vereinbarung wurden zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Erläuterungen erarbeitet, die aus der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 12. September 2022 ([Beilage 291/2022](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich sind.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die von den Vereinbarungspartnern im Rahmen dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten sind in deren Anlagen 2 und 3 sowie in den Erläuterungen zur Vereinbarung im Detail dargestellt. Die Vereinbarung selbst enthält die allgemeinen Grundsätze und die sonstigen Rahmenbedingungen, ua. für die Abwicklung und die Evaluierung.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die Errichtung einer neuen Technischen Universität in Oberösterreich in der geplanten Ausrichtung trägt wesentlich zur weiteren Stärkung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich einerseits durch die Schaffung entsprechender Spitzenforschungs- und Entwicklungskapazitäten sowie Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen im Bereich Digitalisierung in einem fächerübergreifenden, weiteren Sinn, andererseits auch durch die Sicherstellung qualifizierter Ausbildungsmöglichkeiten auf den verschiedenen Ebenen bei.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Land; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, sodass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben ist.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die mit der Vereinbarung sichergestellte Errichtung und Finanzierung des IDSA erhöht die Ausbildungs- und Entwicklungschancen der künftigen Studierenden im Bereich der von der Universität angebotenen technischen Fächer.

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben darüber hinaus - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung), die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 12. September 2022 ([Beilage 291/2022](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

Linz, am 20. Oktober 2022

**Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Bgm. Dr. Christian Dörfel**  
Berichterstatter